

tive der Werk tätigen zur Erziehung der Strafrechtsverletzer gerechtfertigt (vgl. § 52 Anm. 2).

6. Das Verbot bestimmter Tätigkeiten findet für Jugendliche keine Anwendung (§ 69 Abs. 4).

## § 54

### Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch das Gericht zusätzlich zu einer Strafe ausgesprochen werden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und es deshalb erforderlich ist, daß er zeitweilig von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

(2) Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden.

(3) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt oder aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit kann das zuständige Organ die Erlaubnis vorläufig entziehen.

1. Der Entzug der Fahrerlaubnis kann jetzt nicht mehr allein nur durch die Organe der Deutschen Volkspolizei im Verwaltungswege erfolgen, sondern auch durch das Gericht als Zusatzstrafe. Dadurch wird erreicht, daß in einem zur Bestrafung führenden Strafverfahren der Täter nicht durch verschiedene Organe mehrfach zur Verantwortung gezogen und die evtl. schwerwiegende Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis unabhängig von einer gerichtlichen Strafe und außerhalb des gerichtlichen Verfahrens getroffen wird.

Voraussetzung ist, daß gegen den Täter eine Strafe, also nicht eine andere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ausgesprochen wurde. § 54 ist auch nicht anwendbar, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. Deshalb kann ein Fahrerlaubnisentzug z. B. nicht neben einer ausschließlich ausgesprochenen Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nach § 16 Abs. 3 oder einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens nach § 24 Abs. 2 angewandt werden.

Andererseits ist der Entzug der Fahrerlaubnis nicht wie andere Zusatzstrafen daran geknüpft, daß schwerwiegende Strafen, z. B. nur Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung, ausgesprochen werden. Er ist auch neben Geldstrafe oder öffentlichem Tadel anwendbar. Dabei muß allerdings in solchen Fällen besonders die Proportionalität zur Tat und Hauptstrafe beachtet werden.